



Videoüberwachungs- reglement

**vom 9. März 2010
Inkrafttretung per 1. April 2010**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Gesetzliche Grundlagen	3
	Verantwortlichkeit und Zweck	3
	Verhältnismässigkeit	3
	Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe	3
	Zuständige Person oder Stelle	4
2	Besondere Bestimmungen	4
	Auswertung	4
	Speicherdauer und Vernichtung der Daten	4
	Informationspflicht an Betroffene	4
	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	5
	Datenschutz	5
	Inkrafttreten	5

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 31 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach vom 25. November 2009 erlässt der Gemeinderat Neftenbach ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit und Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

Insbesondere der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Bei Verbrechen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 3

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 4

Die Überwachung erfolgt ganztags an Werktagen wie auch an Wochenenden.

Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen wie z.B.:

„Videoüberwachung

Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen oder Diebstählen bleibt vorbehalten.“

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Zuständige Person oder Stelle

Art. 5

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

2 Besondere Bestimmungen

Auswertung

Art. 6

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Tagen anonym auszuwerten.

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Speicherdauer und Vernichtung der Daten

Art. 7

Führt die anonyme Auswertung gemäss Art. 6 Abs. 1 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, sind die Aufzeichnungen sofort zu löschen oder zu überschreiben.

Kann eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen spätestens 4 Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben.

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art 9 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 5 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Informationspflicht an Betroffene

Art. 8

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 10

Datenschutz

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. April 2010 in Kraft.

Neftenbach, 9. März 2010

Namens des Gemeinderates

Präsident: Dr. Manfred Stahel

Geschäftsleiter: Kurt Nafzger

Reglement Videoüberwachung

Anhang: Liste der Überwachungsorte und der zuständigen Stellen

(Inkrafttretung des Anhangs per 9. November 2020, GR-Beschluss Nr. 239/2020)

Liste der Überwachungsorte

- Gemeindehaus
- Hauptsammelstelle Teggenberg
- Kadaversammelstelle Aesch (Neftenbach)
- Schwimmbad Neftenbach
- Freizeitanlage Chräen
- Waldhütte Taggenberg
- Sportanlage Pöschenriet
- Schulanlage Auenrain
- Modulbau Auenrain
- Schulanlage Ebni
- Schulanlage Drei Linden
- Schulanlage Heerenweg
- Kindergarten Aesch

Zuständige Auswertungsstellen

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die Abteilungsleiter*innen der Abteilungen

- Werke
- Liegenschaften

beauftragt, welche darüber entscheiden, ob eine Auswertung gemäss den Artikeln 6 und 7 erfolgen darf oder nicht. Zur Vornahme von personenbezogenen Auswertungen sind ausschliesslich die designierten Verwaltungsangestellten im expliziten Auftrag der Abteilungsleitenden befugt. Die Zugriffsrechte werden durch die IT-Administration vergeben und kontrolliert.

Reglement Videoüberwachung

QMS-Prozess (Videoaufnahmen, Datenpflege)

Gemeindeverwaltung	PROZESS BEMERKUNGEN
<pre> graph TD A[Videoüberwachungsort] --> B{Feststellung einer Widerhandlung?} B -- Nein --> C[Keine Auswertung, Daten werden überschrieben] C --> D([Ende]) B -- Ja --> E[Auswertung innert 7 Tagen] E --> F{Relevante Informationen?} F -- Nein --> G[Sofortige Datenvernichtung] G --> H([Ende]) F -- Ja --> I[Personenbezogene Auswertung] I --> J{Widerhandlung feststellbar?} J -- Nein --> K[Nicht eindeutig feststellbar, Datenvernichtung in 4 Tagen] K --> L([Ende]) J -- Ja --> M[Aufbewahrung der Daten] M --> N[Informationspflicht an Betroffene] N --> O([Ende]) </pre>	Wird eine Widerhandlung festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Tagen anonym auszuwerten. Führt die anonyme Auswertung zu keinen relevanten Informationen, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten. Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden. Kann eine Widerhandlung nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen spätestens 4 Tagen nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben. Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn das Verfahren dies erlaubt.